

**COVID-19  
Auswirkungen auf das Kartellrecht**

**März 2020**

# Auswirkungen von COVID-19 auf das Kartellrecht



## Einleitung

Das Corona Virus führt zu außergewöhnlichen Umständen für Unternehmen, auch im Bereich des Kartellrechts. Die europäischen Wettbewerbsbehörden des European Competition Network (ECN) haben das erkannt und am 23. März 2020 eine gemeinsame Erklärung (Joint Statement) zu etwaigen Lockerungen aber auch mit Warnhinweisen herausgegeben ([Erklärung auf der Webseite des BKartA](#)). Die Behörden warnen sehr deutlich davor, die Situation für überhöhte Preise im Gesundheitsbereich auszunutzen, stellen aber an anderer Stelle auch Lockerungen in Aussicht. Im Folgenden geben wir einen Überblick zu dieser Erklärung und fassen auch die kartellrechtliche Bedeutung der Corona-Krise zusammen:

## Lockerungen des Kartellrechts

Die Behörden seien sich der sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen des Corona-Virus bewusst. Kooperationen von Wettbewerbern zur Sicherstellung der Verteilung knapper Produkte dürften möglich sein, so die Behörden im Joint Statement. Kooperationswillige Unternehmen könnten sich bei Bedenken an die Wettbewerbsbehörden wenden.

Zuvor hatte bereits Bundeswirtschaftsminister Altmaier überlegt, auf Grund der Grenzschießungen das Kartellrecht zumindest für Handelsketten zu lockern und Kooperationen der Lebensmittelindustrie und dem Einzelhandel zu erlauben. In Großbritannien dürften Lebensmittelhändler Informationen über Lagerbestände austauschen und bei Transport- und Lagerkapazitäten sowie Personal zusammenarbeiten, um Belieferungen sicherzustellen (siehe auch in der [Mitteilung der CMA](#)).

## Verhältnis zu Wettbewerbern

Viele Kartelle hatten in der Vergangenheit ihren Ursprung in der Krise. Corona hat bereits jetzt immense Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Die Krise gibt aber kein "Notwehrrecht" für Kartellrechtsverstöße. Abgestimmte Vorgehen mit Wettbewerbern sind unter kartellrechtlichen Aspekten kritisch. So werden Besprechungen und Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern zum Umgang mit der Krise z.B. durch Preiserhöhungen für gestiegene Kosten oder abgestimmte Zurückweisungen von Lieferanten- / Kundenforderungen als wettbewerbsbeschränkend angesehen. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn sich Wettbewerber in Verbänden treffen. Hier ist die Gefahr

# Auswirkungen von COVID-19 auf das Kartellrecht

groß, dass die gemeinsame Not in einer verbotenen Absprache mündet. Unternehmen sollten daher den Kontakt zu Wettbewerbern auf dessen kartellrechtliche Zulässigkeit überprüfen. Gespräche hingegen z.B. über mögliche Schutz- und Hygienemaßnahmen in Unternehmen können zulässig sein.

## Einwirkung auf Preise der Händler

Im Joint Statement stellen die Behörden klar, dass Hersteller durch Preisobergrenzen ihre Händler zwingen dürfen, die Situation nicht für "ungerechtfertigte Preiserhöhungen" auszunutzen. Im Hinblick auf Preisuntergrenzen gilt weiter das Kartellverbot. Sollte der Händler beschließen die Preise zu senken, um das Geschäft anzukurbeln, dürfen Lieferanten dem nicht entgegenwirken und dies erst recht nicht verbieten. Auch können Lieferanten unverbindliche Preisempfehlungen aussprechen. Diese dürfen sich aber nicht z.B. durch Anreize oder angedrohte Nachteile wie Festpreise auswirken.

Hinweis: Das Corona Virus beeinträchtigt vielfach auch die Lieferverhältnisse von Lieferanten und Abnehmern. "Force Majeure" oder auch "Höhere Gewalt" kann zu einer Suspendierung der vertraglichen Leistungspflichten führen (einen Fieldfisher Überblick dazu senden wir gern auf Anfrage).

## Preismissbrauch

Im Joint Statement sprechen die Behörden auch eine Warnung aus, die Situation nicht für überhöhte Preise auszunutzen, insb. im Gesundheitsbereich. Die Probleme in der Lieferkette und der Mangel an essentiellen Produkten führt bereits dazu, dass Unternehmen die Preise für bestimmte Produkte auf Grund der enormen Nachfrage deutlich erhöhen. So wird für bestimmte Hygieneprodukte teilweise das Vierfache des Durchschnittspreises verlangt. Solche Praktiken werden von den Kartellbehörden aktuell beobachtet. So hat die englische CMA bereits eine COVID-19 Taskforce gegründet, um negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu bekämpfen ([Mitteilung der CMA](#)). Die CMA befürchtet, dass Unternehmen die aktuelle Situation durch überhöhte Preise oder irreführende Behauptungen über ihre Produkte ausnutzen könnten. Die CMA hat bereits Unternehmen und Plattformen wegen eines entsprechenden Verdachts kontaktiert. Auch die griechische HCC hat nach vielfachen Verbraucherbeschwerden Untersuchungen eingeleitet und bereits Fragebögen an diverse Unternehmen aus dem Bereich der Produktion, des Imports und des Marketing insbesondere

von Operationsmasken und Einweghandschuhen versendet. In Deutschland sind insbesondere marktbeherrschende Unternehmen speziellen Verhaltenspflichten unterworfen, doch auch jedes andere Unternehmen unterliegt bei seiner Preissetzung den Grenzen, in Deutschland sogar unter Strafe gestellt ist. Im Joint Statement warnen die Behörden, dass diese nicht zögern werden, sollten sie von solchen Verhaltensweisen erfahren.

## Knappe Güter

Corona kann zur Störung der Lieferketten und damit zur Knappheit bestimmter Produkte führen. Sollte das bei marktbeherrschenden Unternehmen auftreten, müssen diese diskriminierungsfrei ihre Kunden bedienen.

## Fusionskontrolle

Im Rahmen der Fusionskontrolle müssen Unternehmen mit längeren Wartezeiten rechnen. So kündigten verschiedene Wettbewerbsbehörden bereits Verzögerungen an. Aus diesem Grund bitten z.B. sowohl das Bundeskartellamt als auch die Europäische Kommission und die französische Autorité de la concurrence Unternehmen und deren Vertreter zu überdenken, ob ein Verfahren unbedingt vorgelegt werden muss und Anmeldungen soweit möglich zu verschieben ([Mitteilung der Kommission](#)/ [Mitteilung des Bundeskartellamtes](#)).

## Kartellschadensersatz: Längere Verfahrensdauern

Unternehmen, die Kartellschadensersatzverfahren anstreben, müssen sich auf lange Verfahrensdauern einstellen. Die Gerichte sind zum einen bereits überwiegend mit laufenden Verfahren ausgelastet. Zum anderen sind die Gerichte in vielen Bundesländern angehalten, ebenfalls auf Grund der Corona Krise Maßnahmen vorzunehmen, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Dazu gehört auch das Schließen der Gerichtssäle und die Aufhebung von Terminen ([Mitteilung LG Düsseldorf](#)). Dies führt dazu, dass ein erheblicher Anteil der bereits terminierten Verfahren weitgehend verzögert wird. Die Unternehmensleitung kann zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen verpflichtet sein. Im Rahmen der Abwägung, ob Schadensersatz eingeklagt werden soll (ebenso wie bei der Bewertung von Vergleichsvorschlägen), kann die längere Verfahrensdauer durchaus relevant werden.

# Auswirkungen von COVID-19 auf das Kartellrecht

## Kartellaufdeckung

Kartelle werden von den Behörden auch während der Corona-Krise effektiv verfolgt. Die Kartellbehörden bleiben weiter funktionsfähig. So teilte bereits das Bundeskartellamt mit, dass die Arbeitsfähigkeit der Behörde sichergestellt sei ([Mitteilung des Bundeskartellamtes](#)). Auch das Hinweisgebersystem des Bundeskartellamtes bleibt weiterhin offen. Für Unternehmen gilt, dass einen 100%igen Bußgelderlass nur bekommt, wer sich als Erster an das Amt wendet und ein Kartell aufdeckt oder durch seinen Beitrag maßgeblich an der Aufdeckung beteiligt ist. Alle weiteren Kartellanten können bei dauerhafter und uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt einen Erlass von bis zu 50% erhalten.

Die Verantwortlichen in Unternehmen sind neben der Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen und Einbußen durch die Corona-Krise weiterhin gefragt, auch die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, denn auch in Krisenzeiten ist das Risiko eines Kartellrechtsverstoßes nicht reduziert. Dabei müssen insbesondere die Herausforderungen im Umgang mit Wettbewerbern im Auge behalten werden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Corona Executive Update auf unserer Webseite.

## Internationaler Überblick

- **Europa:** Die Europäische Kommission hat eine Webseite zum Coronavirus und der Krisenreaktion live geschaltet ([Seite der Kommission](#)). Hier veröffentlicht die Kommission unter anderem Maßnahmen gegen das Coronavirus, informiert aber z.B. auch über Betrugsmaschinen im Internet. Der deutsche Wirtschaftsminister Altmaier hat gegenüber der Wettbewerbschefin der Kommission Margrethe Vestager geäußert, dass die bisherigen Hilfsprogramme nicht ausreichen würden. Es seien weitere Notfallmaßnahmen zur Unterstützung von EU-Unternehmen während der Covid-19-Pandemie notwendig.
- **Frankreich:** Die französische Autorité de la concurrence informiert darüber, dass die Fristen für Verfahren vor der Behörde auf Grund der rechtlichen Anordnungen im Rahmen des Gesundheitsnotstands angepasst werden. Dies betrifft Anmeldungen in der Fusionskontrolle, die Aufnahme regulierter juristischer Berufe, Einreichung von Beobachtungen und Schriftsätzen, Anträge nach

der Kronzeugenregelung Übermittlung von Verfahrensdokumenten, Verordnungen, Rechtsmittel, sowie die Durchsetzung von Zusagen und Verfügungen ([Link zur Mitteilung](#)).

- **Niederlande:** Die niederländische ACM informiert auf Ihrer Webseite zum Coronavirus ([Link zur Mitteilung der ACM](#)). Die Behörde betreibt aber "business as usual" und bleibt weiterhin erreichbar. Unternehmen die zusammenarbeiten wollen, könnten sich wie bereits diverse Unternehmen an die Behörde wenden. Die ACM betont aber ebenfalls, dass Unternehmen die Krise nicht ausnutzen dürfen.
- **Norwegen:** Auch die norwegische Konkurransetilsynet warnt davor, die derzeitige Situation nicht auszunutzen, nachdem diese Informationen über unverhältnismäßig starke Preiserhöhungen bei bestimmten Produkten erhalten hat. Die Behörde erwägt das "Preispolitikgesetz" anzuwenden, welches unangemessene Preise und Geschäftsbedingungen verbietet und es der Behörde erlaubt, die Preise für wichtige Güter und Dienstleistungen zu regulieren ([Link zur Mitteilung](#)). Grundsätzlich sei die Behörde aber der Meinung, dass der freie Wettbewerb für die Gesellschaft und die Verbraucher am besten ist.
- **Österreich:** Die BWB erkennt ebenfalls die Notwendigkeit von Kooperationen an und priorisiert derzeit Beschwerden aus dem Gesundheitssektor ([Mitteilung der BWB](#)). Auch in Österreich wurden durch Gesetzesänderung die Fristen in der Fusionskontrolle geändert. Für alle Anmeldungen ab dem 21. März 2020 und vor dem 30. April 2020 endet die Phase I am 29. Mai 2020. Vorzeitige Freigaben bleiben auf Antrag möglich. Vorzeitige Freigaben bleiben auf Antrag möglich. Anmeldungen können ab sofort elektronisch eingereicht werden (mehr Informationen [hier](#)).
- **Spanien:** Ähnlich wie Frankreich weist auch die spanische CNMC auf die Spanische Gesetzgebung hin, die die Aussetzung von Fristen und Terminen für den Abschluss der Verfahren öffentlicher Einrichtungen vorsieht ([Mitteilung der CNMC](#)). Die CNMC hat ein spezielles E-Mail-Konto eingerichtet, um Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit Covid-19 zu bearbeiten. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände könnten bestimm-

# Auswirkungen von COVID-19 auf das Kartellrecht

te wettbewerbswidrige Verhaltensweisen gerechtfertigt sein ([Mitteilung \(auf Spanisch\)](#)).

- **Tschechien:** Die tschechische Wettbewerbsbehörde hat erklärt, dass man während der Pandemie Zugang zu Dateien auf elektronischem Wege oder per Flash-Laufwerk gewährt wird. Die Maßnahme zielt hauptsächlich auf Fälle der öffentlichen Auftragsvergabe, sie umfasst aber auch Kartellfälle. Dokumente, die in einem normalen Szenario nicht zugänglich wären, werden auch jetzt nicht bereitgestellt.
- **Türkei:** Die türkische Behörde hat "null Toleranz" gegenüber missbräuchlichen Preisen im Lebensmittelsektor auf Grund des Corona Ausbruchs angekündigt.
- **UK:** Nachdem die britische CMA Empfehlungen für Kooperationen von Unternehmen herausgegeben hat, haben die Finanzbehörden FCA (Financial Conduct Authority) und die PSR (Payment Services Regulator) ihre Unterstützung im Rahmen der Pandemie und ein einheitliches Vorgehen im Finanzdienstleistungssektor zugesagt ([Mitteilung der FCA](#)).
- **US:** Die Kartellrechtsabteilung des Department of Justice (DoJ) und die Federal Trade Commission (FTC) haben ein gemeinsames Statement zu Covid-19 herausgegeben ([Link zum Statement](#)). Die Behörden wollen der Öffentlichkeit deutlich machen, dass es viele Möglichkeiten gibt, wie Unternehmen, einschließlich Wettbewerber, eine wettbewerbsfördernde Zusammenarbeit zu betreiben, die nicht gegen das Kartellrecht verstößt. Die Behörden wollen aus diesem Grunde versuchen, auf alle COVID-19-bezogenen Anfragen, und Anfragen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit betreffen, innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen zu antworten.



# Auswirkungen von COVID-19 auf das Kartellrecht

## Ihre Ansprechpartner bei Fragen zum Kartellrecht in Zeiten von COVID-19



**Dr. Christian Bahr**  
Partner | Düsseldorf  
+49 (0) 211 950 749 22  
+49 (0)177 747 3880  
christian.bahr@fieldfisher.com



**Dr. Sascha Dethof**  
Partner | Düsseldorf  
+49 (0) 211 950 749 21  
+49 (0)172 181 8158  
sascha.dethof@fieldfisher.com



**Anita Malec**  
Counsel | Düsseldorf  
+49 (0) 211 950 749 23  
+49 (0) 173 186 2533  
anita.malec@fieldfisher.com



**Solvei Hartmannsberger**  
Senior Associate | Düsseldorf  
+49 (0) 211 950 749 24  
+49 (0) 176 1987 0924  
solvei.hartmannsberger@fieldfisher.com



**Pia Meetz**  
Associate | Düsseldorf  
+49 (0) 211 950 749 13  
+49 (0) 151 1761 8875  
pia.meetz@fieldfisher.com



**Catharina Richter**  
Associate | Düsseldorf  
+49 (0)211 950 749 52  
+49 (0)176 1878 8914  
catharina.richter@fieldfisher.com



**Raoul Schätzler**  
Associate | Düsseldorf  
+49 (0)211 950 749 58  
+49 (0)170 557 9824  
raoul.schaetzler@fieldfisher.com